

## Vertreibung

Wohnungslose Menschen sind auf den öffentlichen Raum angewiesen, weil sie keine Wohnung haben. Dinge, die für andere selbstverständlich sind – Schlafen, Essen, Waschen, Toilettengänge oder soziale Kontakte – müssen sie täglich mühsam organisieren. Innenstädte bieten dafür oft die Voraussetzungen: Hilfsangebote, Infrastruktur, Schutz vor Wetter und eine gewisse Anonymität. Werden Wohnungslose von dort verdrängt, verschlechtern sich ihre Lebensbedingungen oft.

Der Aufenthalt von wohnungslosen Menschen im öffentlichen Raum, die Nutzung von Grünanlagen oder Unterständen als Schlaf- und Wohnraum durch wohnungslose Menschen aber auch das Betteln kann zu subjektiv empfundenen oder objektiven Belastungen und Belästigungen von Anwohnern und Passanten führen. Insbesondere medial aufbereitete Sicherheitskampagnen schüren oft die Angst vor Fremdheit, so dass bei manchen Menschen allein der Anblick von obdachlosen Menschen Unsicherheitsgefühle aufkommen lässt. In der Folge werden oft wohnungslose Menschen aus dem öffentlichen Raum vertrieben. Besonders häufig finden Vertreibungen statt, wenn Zelte, Planen oder Unterstände als Schutz vor der Witterung genutzt werden. Oft sind Beschwerden aus der Geschäftswelt oder von sich belästigt fühlenden AnwohnerInnen bzw. PassantInnen dafür der Auslöser.

Die Diakonie lehnt die Vertreibung wohnungsloser Menschen aus dem öffentlichen Raum ab. Das Nächtigen im öffentlichen Raum ist Ausdruck großer Not. Nicht Vertreibung – Toleranz muss die Antwort sein. Für alle obdachlosen Menschen, die eine Unterbringung wünschen, müssen ausreichend Unterkünfte mit einem akzeptablen Standard geschaffen werden. Alle obdachlosen Menschen, die eine Unterbringung wünschen, müssen auch tatsächlich Zugang zu einer Unterbringung in diesen Unterkünften erhalten. Wichtigstes Ziel jedoch ist die Vermittlung in regulären Wohnraum, wenn Bedarf besteht mit begleitender sozialer Hilfe.

Konflikte bei der Nutzung des öffentlichen Raumes durch unterschiedliche Gruppen können mit einer grundrechtsbewussten und toleranten Haltung sowie mit Kommunikation und Aushandlung meist entschärft und reduziert werden. Pragmatische Lösungen und Absprachen zum Umgang mit innerstädtischen Nutzungskonflikten dürfen nur auf der Grundlage der Anerkennung der Betroffenenrechte erfolgen.

Die Aufgabe sozialer Arbeit ist es, Unterstützung und Beratung wohnungsloser Menschen bei der Bewältigung und Überwindung ihrer Lebenssituation zu leisten. Sie ist dabei an Arbeitsprinzipien des Respekts, der Lebensweltnähe, Parteilichkeit gebunden. Werbung um Verständnis in der Gesellschaft für die Lebenssituation Wohnungsloser und die Vermittlung bei Interessenkonflikten bei der Nutzung des öffentlichen Raumes zählen ebenfalls zu den Aufgaben der Sozialer Arbeit. Eine Einbindung der Sozialarbeit in und Zustimmung zu vertreibenden Maßnahmen ist abzulehnen, sie ist nicht verlängerter Arm von Ordnungsbehörden und Polizei.

Der öffentliche Raum gehört nicht allein dem Kommerz, der schönen Einkaufswelt und nicht allein den unbeschwerten Freizeitvergnügungen derer, denen es gut geht. Der öffentliche Raum gehört vielmehr allen, auch den unangepassten, den anstrengenden, den ausgegrenzten, den wohnungslosen Menschen, diesen sogar vor allem, denn sie brauchen ihn wie niemand anderes, sie haben keinen anderen Ort.

*Stephan Nagel, Februar 2026*